

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00444 vom 3. Dezember 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00444

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00444 du 3 décembre 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00444 del 3 dicembre 2009

Regeste

Kostentragung spitalexterne Versorgung | Kostentragung spitalexterner Versorgung. Der Beschwerdeführer 2 ist durch den angefochtenen Rekurs nicht beschwert, weshalb auf seine Beschwerde nicht einzutreten ist (E. 1.2). Legitimation der Beschwerdegegnerin 1 (E. 1.3). Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1.4). Obgleich die Mitfinanzierung eines fraglos ausserordentlich hohen Pflegeaufwandes eine Gemeinde finanziell und logistisch sehr belastet, bleibt es dennoch ihre gesetzliche Aufgabe, für die entsprechend benötigte spitalexterne Pflege zu sorgen (§ 59a aGesG), wobei unter "benötigter" Pflege vorliegend die Pflege im Umfang der von der IV-Stelle erteilten Kostengutsprache zu verstehen ist (§ 59 a Abs. 2 aGesG) (E. 2.4). Mangels genügender Pflege seitens des Beschwerdeführers 2 ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin 1 Dienste einer überregional tätigen anerkannten Kinderspitex-Organisation in Anspruch nahm, die über eine Leistungsvereinbarung im Sinne von § 35 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 9 Abs. 4 GesG verfügt (E. 2.5). Die Vorinstanz durfte die rückwirkende und künftige Inanspruchnahme dieser Kinderspitex-Organisation verfügen (E. 2.6). Aus Gründen des Vertrauensschutz (bereits bestimmter Tarif) sowie angesichts der Finanzkraft der Gemeinde ist der vorinstanzlich festgesetzte Stundenansatz für die Pflege der Beschwerdegegnerin 1 nicht zu beanstanden (E. 3.2). Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 3

Fraglich ist, inwieweit sich die Beschwerdeführerin 1, welche letztlich für eine fachgerechte spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege ihrer Wohnbevölkerung zu sorgen hat (§ 59a Abs. 1 aGesG), an den Aufwendungen der Spitex-Organisation K finanziell zu beteiligen hat.

E. 3.1

Die Vorinstanz orientierte sich daran, dass der Beschwerdeführer 2 aufgrund der Leistungsvereinbarung der Spitex-Organisation L pro Stunde Fr. 37.80 bezahlt hätte (die Spitex-Organisation L hatte im November und Dezember 2006 die Pflegestunden gemäss damaliger IV-Verfügung erbracht). Dieser Betrag berechne sich nicht nach den effektiv ungedeckt gebliebenen Kosten, sondern nach der Finanzkraft der Gemeinde. Unter diesen Umständen sei die genaue Kostenstruktur der Spitex-Organisation K nicht von Bedeutung, weshalb ihr der gleiche Stundenansatz wie der Spitex-Organisation L zuzusprechen sei. Es sei allgemein bekannt, dass die Spitex-Organisationen ihren Aufwand nicht allein mit den Einnahmen aus Pflege- und Betreuungsleistungen decken könnten, sondern daneben auf Beiträge der Gemeinden und Kantone angewiesen seien. Der Gemeinderat habe diesen

Ansatz als angemessen erachtet. Jedenfalls habe die leitende Ärztin des Beschwerdeführers 2 im E-Mail vom 27. Januar 2007 erklärt, der Gemeinderat sei bereit, einen Stundenansatz von Fr. 37.80 zu vergüten.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin 1 geht auf diese Erwägungen der Vorinstanz nicht substantiiert ein. Insbesondere bestreitet sie den Stundenansatz von Fr. 37.80, wie er auch der Spitex-Organisation L pro Pflegestunde entrichtet wurde bzw. worden wäre, nicht. Ebenso wenig wird bestritten, dass sich der Gemeinderat an der Sitzung vom 26. Januar 2007 dafür ausgesprochen hatte, dieser Tarif käme auch bei Erteilung des Pflegeauftrages an eine andere anerkannte Organisation zum Tragen. Somit ist schon aus Gründen des Vertrauensschutzes von einem Tarif von Fr. 37.80 auszugehen. So oder so ist aber der Stundenansatz von Fr. 37.80 als solcher gerechtfertigt, bemisst sich doch der Beitrag nach der Finanzkraft der Gemeinde; diesbezüglich ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 70 VRG). Der Bezirksrat hat die Beschwerdeführerin 1 zwecks Erfüllung ihrer Aufgabe gemäss § 59a Abs. 1 aGesG, nämlich für eine fachgerechte spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege ihrer Wohnbevölkerung und vorliegend der Beschwerdegegnerin 1 zu sorgen, dazu angehalten, die Beschwerdegegnerin 2 rückwirkend und auch weiterhin mit der Pflege zu beauftragen, wozu er, wie dargelegt, befugt war. Nachdem die Beschwerdegegnerin 2 anstelle der Spitex-Organisation L dieselben Pflegeleistungen erbrachte und weiterhin erbringt, es sich somit um eine Ersatzvornahme handelt, ist die Entrichtung desselben Beitrages durch die Beschwerdeführerin 1 an die Beschwerdegegnerin 2 auch deswegen gerechtfertigt. Der Beschwerdeführerin 1 erwachsen dadurch nicht mehr Kosten, als wenn die Pflege durch die Spitex-Organisation L erbracht worden wäre. Die Beschwerdegegnerin 2 (und nicht die Beschwerdegegnerin 1, was hiermit präzisierend festzuhalten ist) hat somit Anspruch auf Vergütung von Fr. 37.80 zuzüglich Verzugszins zu 5 % für die effektiv geleisteten Pflegestunden ab 15. Januar 2007, jedoch maximal im von der IV verfügbaren Umfang, was im Rahmen der vom Bezirksrat verfügbaren Rückweisung noch genau abzuklären ist.

E. 4

Die Beschwerdeführerin 1 unterliegt in massgeblicher Weise, weshalb sie kosten- und entschädigungspflichtig wird (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Es steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 70 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.